

Osttiroler Heimatabblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

30. Jahrgang

Donnerstag, 26. April 1962

Nummer 4

Osttiroler Familien

Von Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva

Bürgermeister

Josef Johann Oberhuber

(1745 — 1824)

In Tirols Sturmzeit 1796 bis 1814 waltete in Lienz Josef Johann Oberhuber (Oberhueber) seines Amtes. 1784 bis 1797 und 1812 bis 1814 als Bürgermeister, und zwischendurch als Gemeinderat in Lienz. Als am 8. April 1797 der französische General Barthélemy Joubert (1769 bis 1799) in Lienz einzog, forderte er hohe Kontributionen: Geld, Brot, Fleisch und Weine, weil am 3. April 1797 die Franzosen von den um Lienz postierten Bauernschützen angegriffen worden waren. Da nicht alles gleich zur Stelle war, wurde Bürgermeister Oberhuber auf Befehl des Generals, datiert vom 20. Germinal des 5. Jahres der Französischen Republik (10. April 1797), verhaftet.

Um das streng geforderte Geld zusammenzubringen, gab Oberhuber sein ganzes verfügbares Bargeld her. Das nützte aber nichts; Oberhuber wurde von Joubert mit weiteren vier Lienzern Bürgern als Geisel behandelt und gegen Villach abgeführt. Man brachte ihn am 10. April nach Steinfeld dann nach Sachsenburg und Spittal, wo er die von den Franzosen erpreßten Kontributionsgelder, die in eine offene Truhe geworfen worden waren, nachzählen mußte. Es fehlten bereits 4000 Gulden!

In Sachsenburg wurde dem Oberhuber die Guillotine gezeigt. Er hatte viele Quälereien, Hunger und Todesdrohungen auszustehen. Gutherzige Kärntner Geschäftsfreunde verschafften ihm das notwendige Essen. Am 26. April wurde ihm mitgeteilt, daß er entweder den Rest der Lienzner Kontribution aufbringen müsse oder nach Paris geschickt werde. Die Villacher Kaufleute brachten die Summe von 10.660 Gulden auf, worauf Oberhuber mit den vier anderen Geiseln, nach 29

Tagen Haft, am 30. April 1797 nach Lienz heimkehren durfte. Oberhuber demissionierte in Lienz als Bürgermeister und widmete sich wieder seinem Kaufhause. Jedenfalls hat Oberhuber durch die Beisteilung von Geldmitteln, und durch die persönliche Haftung für solche die Stadt Lienz vor Plünderung und Brandschatzung gerettet.

Am 8. April 1809 wurde Oberhuber vom Erzherzog Johann zum Verordneten des Brixner Ausschlußkongresses (1. Mai 1809) ernannt. Diese Berufung erfolgte, weil Oberhuber sehr wichtige Dienste für die Vorbereitung des Aufstandes 1809 geleistet hatte. Ende März 1809 hatten Gerichtsbeamte bei Oberhuber ein ganzes Waffenlager entdeckt. Am Sonntag, den 9. April 1809, kam der österreichische Intendant Josef Freiherr von Hormayr nach Lienz und gab in dem Salon des Hauses Oberhuber einen großen Empfang für die Lienzner Beamten- und Bürgerschaft. Die Behörden mußten auf den österreichischen Kaiser schwören. Josef Franz Oberhuber wurde (7. Mai 09) zum Landesdeputierten, Ignaz Oberhuber zum Haupt-Gerichts-Kassier bestellt. Baron Hormayr verlangte von Oberhuber Geld und Oberhuber mußte wieder mit einigen tausend Gulden ausheilen (angeblich 5700 Gulden). Hievon soll Hormayr im Pharo (Kartenglückspiel) 1500 Gulden verspielt haben. Am 1. Juli 1809 mußte Oberhuber wieder zahlen, doch erhielt er den Gegenwert in Salzlieferungen bald ersetzt. Am 14. Dezember 1809 stieg der französische General F. A. Baron Teste im Hause Oberhuber ab, wobei Gardisten vor dem Kaufladen Wache standen. Den bekannten Schützenhauptmann Johann Panzi sperrte man eine Zeitlang im Oberhuber-Hause ein.

Am 20. November 1812 unterschrieb sich Oberhuber „Le Maire de Lienz, Joseph Jean Oberhueber m. p.“ „Im Jahre 1811 weilte Oberhuber kurze Zeit

in Wien, wo er einen Teil der englischen Subsidiengelder zur Verteilung im Pustertale übernahm. Einige Monate später legte er korrekte Abrechnung über die empfangenen 11.390 Gulden. Oberhuber besaß eine interessante Sammlung von den in der Umgebung von Lienz gefundenen römischen Münzen. Ferner besaß er die historisch berühmte „Pusterthal'sche Beschreibung“ aus dem Jahre 1545.

Die Oberhuber sind ein altes Pustertaler Geschlecht. Schon 1680 bis 1683 finden wir unter den Lienzner Bürgermeistern einen Hans Oberhuber, 1710 bis 1713 einen Anton Oberhuber; Johann Ignaz Oberhuber, Handelsmann, machte große Stiftungen für die Andreas-Pfarrkirche in Lienz. Er war 1682 geboren und starb 1783 im Alter von 101 Jahren und vier Monaten in Lienz. Sein Sohn Josef Ignaz Oberhuber war Bürgermeister von Lienz. Unser Josef Johann Evangel Oberhuber war am 31. Dezember 1745 in Lienz als Sohn des Johann Ignaz Oberhuber, Mauteinnehmers, Handelsherrn und Ratsbürgers, und der Maria Franziska Romana Witting geboren und starb, als Witwer, 78 Jahre alt, am 9. Februar 1824 in Lienz an Schleimschlag. Aus der Familie Oberhuber finden wir einen Johann Ignaz Anton Oberhuber, in der Zeit von 1883 bis 1886 als Bürgermeister, 1913 bis 1919 einen Hans Oberhuber und 1945 bis 1947 einen Johann Oberhuber als Stadtoberhaupt in Lienz.

Die Klettenhammer in Sillian und Lienz

Am rechten Ufer der Drau, hart an der Bundesstraße, stand bis zum Bahnbau ein großes Wirtshaus, Klettenheim, Gemeinde Winnebach, Bezirk Sillian. Nach Forschungen des Pfarrers Franz Sießl von Winnebach befand sich das Gasthaus durch 330 Jahre (1540 bis 1870) im Besitz der Familie Klettenhammer.

Als deren Stammvater gilt Heinrich Lanzinger, benannt „Arner“ von Sexten, der sich selbst im Jahre 1539, nach Ankauf des Klettenheimer-Hofes, Klettenhammer (Klettenheimer, Klötenhaymer) nannte. Heinrich Klettenheimer starb im Jahre 1555.

Wir finden dann Nikolaus Klettenheimer (geb. 1515, gest. 1589) und dessen Sohn Erhard (gest. 1623). Dieser, mit Katharina Brunner, aus Messensee, Gemeinde Strassen, verheiratet, blieb auf dem Stammsitze Klettenheim und betreute die dortige Loretto-Kirche. Erhards Sohn, Dr. theol. Christian Klötenhamer, geb. 1597, studierte in Graz, wurde Kanonikus in Innichen und 1626 Stadtpfarrer in Lienz, wo er am 16. November 1662 starb. Er erhielt vom Kaiser Ferdinand II. am 18. September 1636 für sich und seine Brüder Hans und Christof und für die Söhne seines verstorbenen Bruders Peter einen Wappenbrief. Das Wappen zeigt einen Mann, der in der einen Hand Klettenstengel, in der anderen einen Berghammer hält.

Peter Klettenhammer, geb. 1628, Bruder des Erhard, Oheim des Lienzer Pfarrers Christian, Gatte der Luzia Arland, hatte einen Sohn Erhard, geb. 1618, der das Toldergut in Winnebach übernahm. Er hatte Nachkommen, die mit Johann Klettenhammer im Jahre 1912 ausstarben. Johann Klettenhammer, geb. 1803, Sohn des Erhard und der Katharina Brunner, wurden nun Alleinbesitzer von Klettenheim. Dieser Johann Klettenheimer war seit 1623 mit Susanna von Planzer zu Plan vermählt und erneuerte am 3. August 1650 die Loretto-Kirche in Winnebach.

Johann Klettenheimer, geb. 5. Juni 1635, Sohn des Johann und der Sofie Dinzl, war Landrichter in Sillian, dreimal verheiratet und hatte 11 Kinder. Er starb am 11. April 1713 in Sillian, wurde aber in Winnebach

begraben. Am 3. Jänner 1710 hatte er vom Tiroler Gouverneur Karl Philipp von Neuburg, Pfalzgraf bei Rhein, als Heunfels'scher Landrichter das Acht- und Bann-Recht erhalten.

Jakob Klettenhammer, Sohn des Sillianer Landrichters Johann, geb. 9. Juli 1682 war im Jahre 1703 Hauptmann der Heunfels'schen Scharischützen. Er starb durch Hufschlag am 15. April 1763. Im Jahre 1797 zog Johann Michael Klettenhammer, geb. 8. Februar 1750, Gatte der Maria Hibler, Tochter des Sillianer Postmeisters Baltasar Hibler nach Lienz; Johann Michael starb am 13. Dezember 1798.

Der Tiroler Landtagsabgeordnete (1848–1868) Dr. jur. Josef Ferdinand Klettenhammer, geb. 12. August 1822 in Sillian, Advokat in Sillian, Enkel des 1797-Kämpfers Johann Michael, mußte im Erbwege das Klettenhammer-Gut übernehmen. Er war mit der Innsbrucker Gastwirts-tochter Maria Lantschner (gest. 23. Oktober 1867) verheiratet und starb in Sillian am 24. Februar 1868; er besaß ein bedeutendes Vermögen.

Mit dem Abbruche des Gasthofes Klettenheim, das dem Bau der Pustertaler Bahn zum Opfer fiel (1870), verschwinden auch die Klettenheimer aus der Gegend von Lienz und Sillian.

Die Pernwert in Sillian

Die Pernwert kamen zuerst auf Gütern im Sextentale vor (1443). Kaspar Pernwert, Sekretär des Kaisers Friedrich III, wurde mit seinen Brüdern und Vettern Andreas, Ruprecht und Wilhelm am 19. Dezember 1465 in den Adelsstand erhoben. Kaspar war um 1430 geboren, starb um 1500 und erhielt vom Papst Sixtus am 28. März 1480 eine Dombherrnstelle in Brixen.

Die lückenlose Reihe der Herren Pernwert beginnt mit Heinrich,

geb. um 1602, gest. 14. Juli 1683 in Sexten, einem gebürtigen Bozner. Er war in erster Ehe mit Elisabeth Anrater, in zweiter Ehe (1654) mit Barbara von Eizenbaum (gest. 1711), Tochter des Wilhelm und der Margaret von Jenner, vermählt. Sein Sohn Jakob war kaiserlicher Zöllner, geb. in Sexten am 4. Februar 1657, dort gest. 23. Februar 1711, und Gatte der Klara von Dinzl-Angerburg, geb. 1732, Tochter des Michael Dinzl und der Rosine Kurz; sie war in erster Ehe mit Christof Mahy, Gastwirt in Sillian, verheiratet, Jakobs Sohn, Franz von Pernwert, war geb. am 8. Oktober 1691 in Sexten und starb am 24. März 1773 in Innichen. Er erlangte am 23. Februar 1735 eine Bestätigung seines alten Adels und dazu das Prädikat „von Bärnstein“. Er war in erster Ehe (7. Februar 1713) mit Maria Barbara von Eysanck (gest. Sexten), in zweiter Ehe (1736) mit Anna von Vintschgau-Altenburg, gest. 19. Februar 1790, vermählt. Er war Gerichtsanwalt der Herrschaft Heunfels in Sillian, ebenso wie sein Vater Jakob von Pernwert.

Josef Ignaz von Pernwert, geb. Sexten 1719, war wie sein Vater und Großvater, Landrichter der Herrschaft Heunfels und mit Maria von Tschusi-Schmidhofen, Tochter des Josef Felix von Tschusi, verheiratet. Sein Sohn, Peregrin von Pernwert, geb. in Innichen, trug noch als letzter in Lienz den Haarzopf, war Junggeselle, Antiquitätenhändler und verfaßte eine Chronik von Lienz aus dem Jahre 1112, die vom Anfang bis zum Ende erlogen war; er starb im Irrsinn in Lienz am 14. März 1832.

Der Familienchronist der Herren von Pernwert, Fritz Pernwert, geb. 1873, starb mit Hinterlassung großer Stammtafeln von Alt-Tiroler Familien am 3. Oktober 1951 in Innsbruck.

Aus dem Archiv des Stadt- bzw. Landgerichtes Lienz

Pestzeiten und Verordnungen zum Pest-Reglement vom Jahre 1770

3

Von Erwin Kolbitsch

(Schluß)

Noch wirksamer sind die oxygenierten salzsauren Dämpfe, welche hervorgebracht werden, wenn man z. B. ein Loth gepulverten Braunstein und 5 Loth gepulvertes Kochsalz wohl miteinander vermischt, 3 Loth konzentrierte Schwefelsäure (verkäufliches Vitriolöl mit 2 Loth Wasser verdünnt) darauf gießt und dann wie oben verfährt. Wenn indessen schon die salzsauren Dämpfe der Lunge der in solchen durchräucherten Zimmern befindlichen Menschen nachteilig werden, so sind in dieser Beziehung die noch weit mehr die Lungen angreifenden oxygenierten salzsauren Dämpfe nur in unbewohnten Sälen und Zimmern anwendbar.

Zur Reinigung bewohnter Zimmer empfiehlt sich daher die Räucherung mit salpetersauren Dämpfen. Man gießt zu diesem Ende (für ein kleines Zim-

mer) eine halbe Unze konzentrierte Schwefelsäure in ein Gefäß von Glas oder Porzellan, wirft ebensoviel gepulverten reinen Salpeter darein und rührt das Gemisch öfters mit einem gläsernen Stabe um. Wäre das Zimmer groß, so müßten die Räucherungs-Apparate vervielfacht, keineswegs aber in dem einzelnen Geschirre größere Quantitäten von Schwefelsäure und Salpeter mit einander gemischt werden, weil sonst die Hitze, welche sich durch die Mischung dieser Stoffe erzeugt, zu groß werden und zur Entwicklung der roten, für die Gesundheit sehr nachteiligen Dämpfe Veranlassung geben könnte.“

Totenbeschau

„Sobald der drohenden Pestgefahr wegen die Totenschau vorgenommen wird, muß solche stets mit größter

Vorsicht und möglichster Genauigkeit statt finden. Wo nur immer ein Arzt oder Wundarzt vorhanden oder in der Nähe ist, liegt sie diesem ob, und muß demselben überdies ein obrigkeitliches Individuum dazu beigegeben werden.

Die empfohlene Vorsicht ist unter solchen Umständen selbst dann erforderlich, wenn der Tod von einer gewöhnlichen Krankheitsursache herzuführen scheint, weil bei naher Pestgefahr immer von der Voraussetzung ausgegangen werden muß, daß die Seuche auch im Verborgenen sich eingeschlichen haben könnte.

Es ist daher bei der Totenbeschau folgendermaßen vorzugehen:

1. Vor deren Beginn hat der Beschaue, mit allen Kennzeichen der Pestkrankheit wohl vertraut, ohne das Zimmer des Verstorbenen zu betreten, die Personen, welche den Toten

umgeben haben, über den Charakter der Krankheit, an welcher derselbe gestorben, sorgfältig zu befragen, so wie auch darüber, ob sich in dem Hause in der letzten Zeit schon mehrere ähnliche oder andere Krankheits- oder Totenfälle ereignet haben, ob etwa noch Kranke daselbst darnieder liegen, an welchem Tage die Krankheit und unter welchen Symptomen ausgebrochen, an welchem der Tod erfolgt sei, wodurch die Krankheit möglicherweise entstanden sein könne usw.

2. Vor dem Eintritte der Beschauenden in das Zimmer des Verstorbenen müssen alle Fenster in demselben geöffnet, und nach dessen Durchlüftung

3. mineralisaure Räucherungen mittels Schwefel, Salpiter und Kleyen in solchen vorgenommen werden. Wo diese Mittel fehlen, sind zu mindest durch Aufschütten von Essig auf glühendes Eisen auf einem stark erhitzten Ziegel oder irdenen Topf Dämpfe zu erzeugen.

4. Der Tote wird hierauf von den Personen des Hauses, welche ihn während der Krankheit gepflegt, oder sonst mit demselben vor oder nach dem Tode wie immer sich vermischt haben, ganz entkleidet und nach Erfordernis gewendet, dergestalt, daß die Besichtigung der Leiche am vollkommen entblößten Körper von allen Seiten vorgenommen werden könne.

5. Bei dieser Besichtigung, wie vor derselben haben der Beschauende sowohl als sein Begleiter sich mit aller Vorsicht vor jeder Betastung der Leiche, sowie vor jeder Berührung der Personen des Hauses und der Ef-

fecten desselben zu enthalten. Sollte gleichwohl eine solche Vermischung von Seite der Beschauungs-Kommission stattgefunden haben, so wäre derjenige, den es betrifft, unter schwerer Verantwortung verpflichtet, die Anzeige davon unverzüglich zu erstatten, und sich der Contumazprüfung zu unterwerfen.

6. Sollte der Totenbeschauer sichere Pestmerkmale an der Leiche entdecken, oder doch Ursache haben, anzunehmen, daß der Todesfall in Folge der Pestkrankheit sich ereignet habe, so muß der Obrigkeit alsogleich die Meldung darüber gemacht und die zweckmäßige Absperrung des Hauses wenigstens für so lange, bis höheren Orts das weitere Erforderliche verfügt wird, eingeleitet werden. Keim Mensch, kein Tier darf von diesem Augenblick an aus dem Hause, noch in dasselbe treten. Alles Bettzeug des Verstorbenen und die Kleider, welche solcher während der Krankheit oder zur Zeit des Todes trug, sind unverzüglich zu verbrennen.

7. Eine gleiche Absperrung müßte vorläufig in dem Falle eintreten, wenn auch nicht die Resultate der Totenbeschau, wohl aber die sub I angeordneten Erhebungen Pestverdacht begründen sollten.

8. In jedem Falle einer Absperrung muß solche mit möglichster Verhütung oder Vermischung und ohne alles Aufsehen dergestalt eingeleitet werden, daß nicht die Bewohner des Hauses Mittel finden, sich aus demselben zu entfernen, und die Ansteckungsgefahr zu verbreiten.

9. Über die Art der Totenbeschau muß jedesmal ein genaues und verlässliches Protokoll aufgenommen und von den Beschauenden unterzeichnet werden, in welchem die Nummer des Hauses, der Name der Familie, insbesondere aber der Name, das Geschlecht, das Alter des Verstorbenen, der Charakter der Krankheit, ihre Dauer und der Tag, die Stunde und die Ursache des Todes, wie solche erhoben worden, in Pestfällen oder im Falle des Pestverdachtes aber überdies ganz besonders der ärztliche Befund mit bestimmter Angabe der dafür sprechenden Merkmale ersichtlich zu machen ist.

10. Die Beerdigung der Leiche darf nie und unter schwerster Verantwortung vor schriftlicher Bewilligung der Beschauungs-Kommission statt finden, und muß in Pest- oder Pestverdachtsfällen immer nur unter den vorgeschriebenen Vorsichten geschehen."

Heute, fast 200 Jahre später, ist die Pest, die alte Geisel der Menschheit, wie der Volksbote vom 14. Oktober 1961 berichtete, immer noch nicht besiegt. Gefährliche Herde scheinen in Südamerika, Südafrika und neuerdings im Kongo zu liegen. Jedenfalls kann von einem Verschwinden dieser entsetzlichen Seuche auch heute noch nicht gesprochen werden.

Fachleute fordern einen internationalen Feldzug gegen die Wanderratte und die Weltgesundheitsorganisation hat wirksame Sofortmaßnahmen verlangt, um die Gefahr einer größeren Epidemie zu verhindern.

Pfarrer-Einsetzung in Virgen i. J. 1718

Von Josef Astner.

Zieht heute ein neuer Pfarrer im Dorfe ein, so freut sich das Volk über die Sicherung der religiösen Betreuung und hofft, mit dem neuen Pfarrherrn gut und lange auszukommen. Man wünscht sich einen frommen, seeleneifrigen Mann, und ist weit davon entfernt, beruhsfremde Qualitäten von ihm zu verlangen oder zu erwarten.

Dies war in früheren Zeiten in unserem Lande wesentlich anders. Es gab die Grundherrschaften, welche alle Besitzungen und Rechte als Burglehen, Baurechte oder Freistiftrechte verlieh und dafür Zehente, Robot- und andere Dienste forderte und eintrieb. Hatten die weltlichen Fürsten um das Jahr 1000 mit Schenkungen an die Kirchen und Klöster gewetteifert, so waren ihre Nachfahren ab 1200 bestrebt, all diese Schenkungen wieder unter ihre Oberaufsicht und Abhängigkeit zu bringen, was ihnen auch voll und ganz gelang. Somit waren sie auch die Vögte (Verwalter) der Kirchengüter und zogen von diesen genau so Zehente und Abgaben ein wie von den anderen Untertanen. Alle Lebensleute mußten bei Todesfall oder Besitzwechsel den ganzen Lehensbesitz „aufsenden“, d. h. der

Grundherrschaft zurückgeben, die ihn als neues Lehen — gegen Sonderzahlung — wieder an die Rechtsnachfolger verlieh (Burglehen wurden nur bei Verkauf aufgesendet). Darüber wurden Lehensbriefe ausgestellt und der Wechsel in den Lehensverleihbüchern eingetragen. Praktisch war also auch der Pfarrer für den Kirchenbesitz Lehensmann der Grundherrschaft. Allerdings ist bisher nicht bekannt geworden, ob ihm in unserem Gebiet die Güter auch in obiger Art und Weise übertragen wurden, oder in einer mehr symbolischen Form. Dank einer Urkunde (im Archiv der Fam. Zambelli, Lienz) erfahren wir aus besonderem Anlasse den Hergang einer solchen Pfarrinvestitur in den weltlichen Besitz, wobei natürlich die Einsetzung als Seelsorger einen gewissen Vorrang hatte.

Zum besseren Verständnis sei noch erwähnt, daß in unserem Gebiet bis zum Jahre 1500 die Grafen von Görz die Grundherren waren, dann verpfändete ihr Erbe, Kaiser Maximilian, es aus Geldnot an die Freiherrn von Wolkenstein, welche aber 1653 den Konkurs anmeldeten mußten. Nach ihnen folgte das Damenstift zu Hall als neuer

Grundherr, bis Kaiser Josef II. im Jahre 1783 das Stift auflöste (verstaatlichte) und damit die Rückgliederung des Landes an Österreich bewirkte.

Die kirchliche Einteilung hatte schon Karl d. Große so geregelt, daß alles Gebiet nördlich der Isel unter der kirchlichen Obrigkeit der Erzbischöfe von Salzburg stehen sollte, das Gebiet südlich der Drau aber dem Patriarchen von Aquileja unterstand. Abgesehen von der kirchlichen Tätigkeit, waren die Salzburger Erzbischöfe auch mächtige Grundherren, denen u. a. z. B. auch die Gerichte Matrei und Lengberg unterstanden.

Für die Einsetzung des Pfarrers in Virgen im Jahre 1718 hat also die Grundherrschaft bezüglich der Wahl des Pfarrers dem Erzbistum einen Vorschlag gemacht, denn dies Recht stand ihr zu (Präsentationsrecht). Das Erzbistum traf die Entscheidung als kirchliche Obrigkeit und bestimmte somit den Pfarrer. Zu seiner Einsetzung (Investitur) entsandte das Erzbistum dann einen Vertreter, ebenso die Grundherrschaft.

In gegenständlichen Falle traten aber verschiedene Komplikationen auf, wes-

halb die Hofkammer der o. ö. Regierung Näheres über den Verlauf der Investition wissen wollte, und diesen Umstände verdanken wir die beiden folgenden Urkunden, nämlich die Anfrage der Hofkammer und den Bericht des Herrschaftsverwalters in Lienz.

(Wiedergabe in etwas vereinfachter Schreibweise):

(Adresse)

Dem Edlen Gestrengen Johann Sigmund von Rost zu Aufhofen, Tirolischen Landmann und Herrschaftsverwalter zu Lienz. Unserem Lieben Freund.

Lienz.

(Brief)

Unseren freundschaftlichen Dienst (-Gruß) zuvor, Edler Gestrenger, Lieber Freund.

Demnach wir des negsten zu wissen nötig haben, wie es bei der jüngst vergangenen Einsetzung des Pfarrers zu Fürgen zwischen geist- und weltlicher Obrigkeit mit der Investitur und in temporalia (weltl. Güter) observiert worden, also befehlen wir Euch hiermit, daß Ihr Uns zuverlässig Bericht hiernegstens alhero versenden sollt. Daran beschicht Unser Willen und Meinung.

Datum. Insprugg, den 20. Aprilis. Anno 1718.

Der röm. kaiserl. und königl. kathol. Majestät Präsident Kanzler, Regenten und Räte o. ö. Lande.

(unleserliche Unterschriften.)
(Bericht des Herrschaftsverwalters)

Zufolge des Befehles vom 20. ds., wie es bei der jüngst vorgegangenen Einsetzung des Pfarrers in Virgen zwischen geistl. und weltl. Obrigkeit mit der Investitur und Installation in temporalia observiert worden, berichte ich gehorsamst, wie daß den 13. Februars zu solchem Akt, der Tag zwischen dem hochw. Erzpriester zu Gmünd (als Beauftragter des Erzbistums) und mir concertiert (vereinbart) worden. Woher (Da) aber derselbe willen und wegens zuegestoßener Indisposition mit beikommen kinnen und daher diesortiger hochw. Döchant substituiert hat, welcher besagten Tags in der Pfarrkirche in Virgen den Pfarrer Johann Bapt. Hebenstreit, als selbiger vorhero sich persönlich (ungeacht gemachter Instanz), daß er nit mehr erscheinen dürfe, weilten derselbe vor etwas Jahr vor Antritt der Pfarre Dölsach sich nach Salzburg verzogen und dort approbiert worden (außer Landes gegangen und dort angenommen wurde) gestellt, die gnäd. gerichtsherrschaftl. Präsentation übergeben und die Confirmation verlangt

hat, seine Immission wie gebräuchlich verrichtet hat.

Nach welcher ich wie auch der hochw. Dechant dann der Pfleger und einige vor der Gemain in den Pfarrwidum gegangen und in solchem (dort) ich quo ad temporalia den gewöhnlichen Vortrag und mithin erstens im Namen der allergnäd. Landesfrau Abtissin des Haller Damenstiftes) und gnäd. Gerichtsherrschaftl. Namen, dem Pfarrer die Schlüssel und das Urbari eingeamtet, nit weniger die gewöhnliche Ehr jeder Beauftragung gegen dieselben und Untertanen getan. Bei Überreichung gedachter Schlüssel und des Urbari hat erwähnter hochw. Subdelegatus mit Befiegung der Hant und still wenig Wort, etwa einen Moto gemacht, so mir aber vorkommen, daß weiter hierbei was zu melden oder zu protestieren unnötig erachtet habe. Angefierter Substitution — obzwar hochw. Erzpriester, soviel ich weiß selbst die Kommission von Salzburg erhalten mueß — habe von darumen nit difficultierten kinnen, weilten schon alles veranstaltet und der Pfarrer sonst in nit geringe Unkosten kommen were.

Mich anbei gehorsamst empfehend.

Lienz, den 28. April 1718.

Altes Sprachgut aus dem Hochpustertal

Von J. Riedler

Foschga = langsamer Arbeiter

Zwindile = Zwilling

Gägl = kleiner Apfel oder Erdapfel; auch auf kleine Personen angewendet

rundlicher Kotballen z. B. der Ziege;

Enkl = der Knöchel am Fuß

Wöggisa = Weberknecht

Wöggissgspensch = Spinnengewebe

Ummis, Umuis = übertriebene Eile (Rienztal)

Fougaze = beim Backen wird in den letzten Teig im Backtrog noch Mehl eingeknetet — mitunter auch Kartoffeln — woraus dann „Fougazn“ hergestellt werden

Fentschile = kleines Brot, das häufig am Backtage verschenkt wird

Pioile = Waschnüppel, mit dem die Wäsche geklopft wird

Pänze = Fuß

Stangge = langer, steifer Stengel, z. B. Bohnenstengel

Roddla = Hiefier, Heutrockengerät

Hewwidaxl = Eidechse

Formas = Frühstück

Marend = Nachmittagsjaue

Poofo = Latz der Kleinkinder

Truste = Alprücken

Händzwille = Handtuch

Pfutsch = Zaunkönig

Zirmgriange = Tannenhäher

Schrettl = Schmetterling

Gegen die Zigeunerplage anno 1713

Von Josef Astner.

Abgesehen von den Machtkämpfen des Erzbistums Salzburg gegen die Görzer, blieb das Verhältnis auch in späterer Zeit noch gespannt, weil sich die beiden Grundherrschaften u. a. nicht über die genauen Gerichtsgrenzen zwischen der tirolischen Herrschaft Lienz und dem salzburgischen Pfleggericht Lengberg einigen konnten. Als aber die Lienz Herrschaftsverwaltung im J. 1713 daranging, gegen die Zigeunerplage eine Razzia durchzuführen, bot der Pfleger von Lengberg freundlichst seine Unterstützung an, die aber im Grunde wohl viel mehr darauf ausging, zu verhindern, daß die ungebetenen Gäste nun sein Gebiet überfluten möchten. Seine Maßnahmen gehen aus folgender Urkunde (aus dem Familienarchiv Zambelli, Lienz) hervor:

Dem Wol Edl Geborn- Gestreng- und Hochgelehrten Herrn Johann Otto Constantz Störzinger von Sigmundried, zum Thurn, J. V. Lbl. O. ö. Regts-Advocat und des Löbl. Königl. Stifts zu Hall im Inthall Landrichter der Herrschaft Lienz, Meinem Hochgeehrten Herrn Amtsnachbarn

Lienz.

Daß bey ainen an mich erlassnen Ersuchschreiben vom gestrigen Datum, sambt abschriftlich communicierten hochlöbl. o. ö. kgl. Befehl, den auf negstkünftigen Pfinztag, als 19ten dies., vorangestellten allgemeinen tyrol. Land-

straiff auf Zigoiner und anderes vagierendes Gesündl betreffend, habe ich gleich icht umb. 3 Uhr nachmittag Rechts geliefert empfangen, und füge hierauf zu behöriger Antwort hinderumben an, daß ich zur Bezeugung amtsnachbarlicher Willfährigkeit nicht ermanglen werde, noch heute wie auch morgen die erforderlichen Ansagen, und zwar in aller Stille, thun zu lassen, damit auf obgemelten Tag meine untergebenen Gerichts Unterthanen sich mit Wöhr und Wäffen woll versehen und zeitlich gegen die Lienzische Confin, und zwar die Helfte am Gebürg, als nemblich oberhalb des Trättenberg, die ander Helfte aber in der Ebene in den Auen gegen mehrbesagte Lienzische Gerichts Gränz, den Straif behörig vorkern und das jenige anbey gezimbend in Obacht nemen, was ich ihnen hierinfahls nothdürftig und mit Schörpfe der erhäschennden schlimmen Leuth willen anbefehlen werde. Als welches ich zu meines hochgeehrten Herrn Nachbars Wissenheit hiermit nachrichtlich anfüge und mich beynebens höfflichst empfehlen wolle.

Verbleibend sub dato Schloß Lengberg, den 17 Obrs 1713.

Meines hochgeehrten Herrn Amts Nachbars

Dienstbeflissenster Diener
und Verweser.